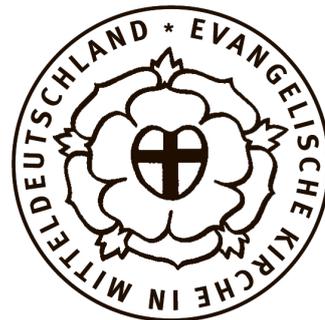


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND



*Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst.
Ich habe dich bei deinem Namen gerufen;
du bist mein.*
Jes. 43,1

Wir nehmen Abschied von unserer Schwester
und ehemaligen Ausbildungsdezernentin der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
im Landeskirchenamt Eisenach

Oberkirchenrätin i. R. Prof. Dr.

Marie-Elisabeth Lüdde

* 20. September 1951 † 29. April 2025

Wir gedenken ihrer in Dankbarkeit und erbitten
für ihre Angehörigen Trost.

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Bestätigung der Dritten gesetzvertretenden Verordnung zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz vom 9. Mai 2025	73
Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Anpassung des ARRG-DW.EKM vom 9. Mai 2025	73
Vereinigung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Apolda-Buttstädt und des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Weimar zum Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Weimar-Apolda vom 10. Mai 2025	73
Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über den Wechsel der Evangelischen Kirchengemeinde Schora-Moritz vom 19. Mai 2025	73
Anlage: Vereinbarung über den Wechsel der Evangelischen Kirchengemeinde Schora-Moritz vom 2. April/15. Mai 2025	74
Erste Änderung der Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 28. März 2025	74
Urkunde über den Zusammenschluss des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau, des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Gotha und des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf zum Evangelischen Kirchenkreis Gotha	75
Änderung der Ordnung Regionalkonferenz Gefängnisseelsorge vom 6. Mai 2025	75
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Neustädt und Sallmannshausen zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neustädt-Sallmannshausen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen	75
Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	76
Arbeitsrechtsregelung 01/2025 vom 28. April 2025	76

B. PERSONALNACHRICHTEN

77

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

77

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Beschlüsse der Landessynode zu Wahlen auf der 9. Tagung der III. Landessynode der EKM vom 8. bis 10. Mai 2025	77
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	78

**A. GESETZE, BESCHLÜSSE,
VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN**

Bestätigung
der Dritten gesetzvertretenden Verordnung
zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften
an die Anforderungen
des § 2b Umsatzsteuergesetz

Vom 9. Mai 2025

Die Landessynode hat am 9. Mai 2025 gemäß Artikel 82 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2024 (ABl. S. 132), beschlossen:

Die Dritte gesetzvertretende Verordnung zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz vom 13. Dezember 2024 (ABl. 2025 S. 28) wird bestätigt.

Drübeck, den 9. Mai 2025
(7605-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Bestätigung
der gesetzvertretenden Verordnung
zur Anpassung des ARRG-DW.EKM

Vom 9. Mai 2025

Die Landessynode hat am 9. Mai 2025 gemäß Artikel 82 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2024 (ABl. S. 132), beschlossen:

Die gesetzvertretende Verordnung zur Anpassung des ARRG-DW.EKM vom 14. Februar 2025 (ABl. S. 53) wird bestätigt.

Drübeck, den 9. Mai 2025
(4701)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Vereinigung des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Apolda-Buttstädt und
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Weimar zum Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Weimar-Apolda

Vom 10. Mai 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 34 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2024 (ABl. S. 132), beschlossen:

1. Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Apolda-Buttstädt und der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Weimar werden zu einem Kirchenkreis vereinigt.
2. Der vereinigte Kirchenkreis trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar-Apolda“ und hat seinen Sitz in Weimar.
3. Die Vereinigung erfolgt zum 1. Januar 2026.

Drübeck, den 10. Mai 2025
(1053)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Kirchengesetz über die Zustimmung
zur Vereinbarung über den Wechsel
der Evangelischen Kirchengemeinde
Schora-Moritz

Vom 19. Mai 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Nummer 9 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2024 (ABl. S. 132), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Die am 1. April/14. Mai 2025 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts zum Wechsel der Evangelischen Kirchengemeinde Schora-Moritz wird zugestimmt.
- (2) Die Vereinbarung wird als Anlage zu diesem Kirchengesetz veröffentlicht.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Erfurt, den 19. Mai 2025
(1053)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Anlage:

**Vereinbarung über den Wechsel
der Evangelischen Kirchengemeinde Schora-Moritz
Vom 2. April/15. Mai 2025**

Zwischen der

Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,

vertreten durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
dieses vertreten durch Präsident Dr. Jan Lemke,

und der

Evangelischen Landeskirche Anhalts,

vertreten durch den Landeskirchenrat,
dieser vertreten durch Kirchenpräsident Karsten Wolkenhauer,

wird nach Zustimmung der Beteiligten folgendes vereinbart:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Schora-Moritz, bisher dem Evangelischen Kirchenkreis Elbe-Fläming zugehörig, wird aus der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ausgegliedert und in die Evangelische Landeskirche Anhalts, Kirchenkreis Zerbst, eingegliedert.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die zuständigen Landessynoden der Partner dieser Vereinbarung.

Erfurt, den 2. April 2025 Dessau, den 14. Mai 2025
(1053)

Evangelische Kirche
in Mitteldeutschland

Evangelische Landeskirche Anhalts

Dr. Jan Lemke
Präsident des
Landeskirchenamtes

Karsten Wolkenhauer
Kirchenpräsident

**Erste Änderung der Richtlinie über die Anlage
des Geld- und Wertpapiervermögens
der Kirchengemeinden und Kirchenkreise
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Vom 28. März 2025

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 22. April 2023 (ABl. S. 106), und gemäß § 62 Nummer 6 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise – HKRGK) vom 27. April 2022 (ABl. S. 102) die folgende Richtlinie erlassen:

Artikel 1

Die Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Anlagerichtlinie Kirchenkreise – AnLRKK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2024 (ABl. S. 79) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Fonds nach § 5 Absatz 2 Nummern 3, 4 und 6 sowie Vermögensverwaltungen nach § 7 müssen in Euro aufgelegt und überwiegend in Euro investiert oder überwiegend gegen Währungsverluste gesichert sein.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Erfurt, den 28. März 2025
(7421-06)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Urkunde

über den Zusammenschluss
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Arnstadt-Ilmenau,
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Gotha und des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf zum
Evangelischen Kirchenkreis Gotha

Vom 16. Mai 2025

Aufgrund von Artikel 34 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 23. November 2024 (ABl. S. 132), hat der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland am 16. Mai 2025 auf Antrag der beteiligten Kreissynoden Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau, der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Gotha und der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf werden zu einem Kirchenkreis vereinigt.

§ 2

Der Kirchenkreis trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Gotha“ und hat seinen Sitz in Gotha.

§ 3

Die Vereinigung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 16. Mai 2025
(1302)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Änderung der Ordnung Regionalkonferenz
Gefängnisseelsorge

Vom 6. Mai 2025

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 23. November 2024 (ABl. S. 132), mit sofortiger Wirkung die folgende Änderung der Ordnung Regionalkonferenz für Gefängnisseelsorge im Land Sachsen-Anhalt und im Freistaat Thüringen (Ordnung Regionalkonferenz Gefängnisseelsorge – RKGefO) vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 239) beschlossen:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit dem Dienst der Seelsorge in Justizvollzugsanstalten in Sachsen Beauftragte können auf eigenen Wunsch teilnehmen.“

2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Vorstand gehören vier Mitglieder an, davon kommen in der Regel jeweils zwei Mitglieder aus dem Land Sachsen-Anhalt und zwei Mitglieder aus dem Freistaat Thüringen.“

Erfurt, den 6. Mai 2025
(5631)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

über die Vereinigung
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinden Neustädt und
Sallmannshausen
zur Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Neustädt-Sallmannshausen
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Eisenach-Gerstungen

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen am 13. März 2024 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Neustädt und Sallmannshausen schließen sich durch Aufhebung beider Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neustädt-Sallmannshausen“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2025.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 17. Dezember 2024 genehmigt.

Erfurt, den 3. Januar 2025
(1404)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

**Arbeitsrechtsregelung
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Diakonischen Werkes
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015, zuletzt geändert am 19. November 2022 (ABl. EKM S. 252), in ihrer Sitzung am 28. April 2025 die Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Erfurt, den 12. Mai 2025
(04703-05)

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. i. A. Katja Siebert

**Arbeitsrechtsregelung
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Diakonischen Werkes
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.**

**Arbeitsrechtsregelung 01/2025
vom 28. April 2025**

Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), zuletzt geändert am 19. November 2022 (ABl. EKM S. 252), in der Sitzung vom 28. April 2025 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen.

§ 1 – Änderung der AVR

Die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland, zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung vom 4. Dezember 2024, werden wie folgt geändert:

1.

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Fernbleiben vom Dienst

(1) Fernbleiben vom Dienst bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers. Wenn die vorherige Einholung der Zustimmung nicht möglich war, hat die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Dienstvorsetzte bzw. den Dienstvorgesetzten unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten und ihre bzw. seine Genehmigung einzuholen.

(2) Bei nicht genehmigtem Fernbleiben hat die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge. Darüber hinaus kann nicht genehmigtes Fernbleiben vom Dienst die Kündigung des Dienstverhältnisses nach sich ziehen.“

2.

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Dienstunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall

- (1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ist verpflichtet, ihrer bzw. seiner Dienststelle eine Dienstunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als zunächst mitgeteilt, gilt diese Mitteilungspflicht entsprechend.
- (2) Dauert eine durch Erkrankung oder Unfall verursachte Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter – vorbehaltlich der Regelung in § 10a Absatz 6 – eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich, spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag, der Dienststelle zu übermitteln. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter trägt etwaige Kosten dieser Bescheinigung.
- (3) Dauert die Dienstunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter – vorbehaltlich der Regelung in § 10a Absatz 6 – verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung zu übermitteln. Eine Bescheinigung der Krankenkasse ersetzt die ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit.
- (4) In Einzelfällen ist die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber berechtigt, die Übermittlung der ärztlichen Bescheinigung der Dienstunfähigkeit oder deren Feststellung nach § 10a Absatz 6 durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter früher zu verlangen.
- (5) Die Verpflichtung zur Übermittlung einer ärztlichen Bescheinigung der Dienstunfähigkeit oder deren Feststellung nach § 10a Absatz 6 besteht für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter auch nach Ablauf der Frist für die Zahlung von Krankenzuzügen nach § 24 Absatz 2 Unterabsatz 1 und des Krankengeldzuschusses nach § 24 Absatz 3 sowie § 24 Absatz 4.
- (6) Die Pflicht zur Übermittlung einer ärztlichen Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit gilt nicht für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, für die eine elektronische ärztliche Bescheinigung der Dienstunfähigkeit erstellt wird. Diese sind verpflichtet, zu den in § 10a Absatz 2 bis § 10a Absatz 5 genannten Zeitpunkten das Bestehen der Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen zu lassen.
- (7) Ist die Dienstunfähigkeit durch einen Dienstunfall herbeigeführt, ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter darüber hinaus verpflichtet, der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber sobald wie möglich eine genaue Schilderung des Hergangs des Unfalls in Textform zu übermitteln.
- (8) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit nicht übermittelt oder den ihr bzw. ihm nach § 10a Absatz 2 bis § 10a Absatz 7 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Verletzung dieser Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.
- (9) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz in der jeweils aktuell geltenden Fassung.“

3.

Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b Mitteilungspflichten im Fall der medizinischen Vorsorge bzw. Rehabilitation

(1) Bei einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation i. S. d. § 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter verpflichtet, der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger oder eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme unverzüglich zu übermitteln.

(2) Die Verpflichtung zur Übermittlung der Bescheinigung nach § 10b Absatz 1 besteht für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter nicht, sofern eine Abfrage der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers im eAU-Verfahren erfolgen kann.

(3) § 10a Absatz 8 gilt entsprechend.

Anmerkung zu § 10a Absatz 2:

Der allgemeine Arbeitstag der Dienststelle i. S. v. Absatz 2 Satz 1 ist der allgemeine Arbeitstag der Personalstelle der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers.“

4.

§ 28 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Erkrankt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter während des Urlaubs und zeigt sie bzw. er dies unverzüglich der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber an, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet; § 10a gilt entsprechend. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat sich nach planmäßigem Ablauf ihres bzw. seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zur Dienstleistung zur Verfügung zu stellen. Der Antritt der durch die Erkrankung nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage wird neu festgesetzt.“

5.

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angepasst:

Nach § 10 Fernbleiben vom Dienst wird Folgendes eingefügt:

„§ 10a Dienstunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall
§ 10b Anzeige- und Nachweispflichten bei medizinischer Vorsorge bzw. Rehabilitation“

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Halle, den 28. April 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Diakonie Mitteldeutschland

Babett Sauerbrey
(Vorsitzende)

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Stellenausschreibungen für Pfarrstellen sind auf der Website der EKM jeweils ab 15. des Monats unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote/>

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Beschlüsse der Landessynode zu Wahlen
auf der 9. Tagung der III. Landessynode der
EKM
vom 8. bis 10. Mai 2025

1. Wahl einer Dezernentin bzw. eines Dezernenten für das Dezernat Finanzen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Die Landessynode hat **Frau Barbara Füten** aus Düsseldorf am 9. Mai 2025 im 3. Wahlgang mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zur Dezernentin für das Dezernat Finanzen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gewählt.

2. Nachwahl der 3. ehrenamtlichen Stellvertretung für den Landeskirchenrat

Die Landessynode hat am 9. Mai 2025 gemäß Artikel 62 Absatz 2 Satz 3 KVerfEKM **Herrn Andreas Greim** aus Erfurt als 3. ehrenamtlichen Stellvertreter für den Landeskirchenrat gewählt.

Erfurt, den 19. Mai 2025

Dr. Jan Lemke
Präsident des Landeskirchenamtes

**Bekanntgabe des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde Köchstedt
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Köchstedt seit dem 13. März 2025 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.483 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung der Köchstedter Kirche zum Heiligen Kreuz

Legende: „Ev. Kirchengemeinde Köchstedt“
(mit dem Beizeichen „Kreuz“)

Maße: 35 mm, rund



Das bisherige Siegel wird mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 22. April 2025
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe des Siegels
des Evangelischen Kirchspiels Lipprechterode
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Lipprechterode seit dem 1. Mai 2025 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.475 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung der zum Kirchspiel gehörenden Kirchen

Legende: „Evangelisches Kirchspiel Lipprechterode“
(mit dem Beizeichen „Stern“)

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 12. Mai 2025
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe
über die Außergeltungsetzung des Siegels
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Liebstedt-Goldbach
- Außergeltungsetzung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Liebstedt-Goldbach aufgrund von Aufhebung der Kirchengemeinde und Eingliederung in die Evangelisch-Lutherische Johanniskirche Niederroßla mit Wirkung vom 1. Januar 2025 außer Geltung gesetzt wurde.



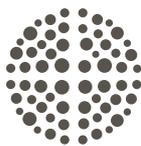
Erfurt, den 28. März 2025
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich. Es wird in elektronischer Form geführt und auf der Internetseite www.kirchenrecht-ekm.de ausgegeben. Es wird vollständig und dauerhaft zum unentgeltlichen Abruf bereitgehalten.



KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Teresa, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

**Seien auch Sie Vorbild und
registrieren Sie sich jetzt bei
uns im Shop!**

Ihr Weg zu uns:

Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de



FÜR UNSER MORGEN

45789

Die ganzen Geschichten auf www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen